Zürich, 30. Oktober 2026
Kontakt für Rückfragen: zh@grunliberale.ch

Vernehmlassung Gesetz über Beiträge an nicht-anerkannte Religionsgemeinschaften (BNARG)
Vernehmlassungsantwort der GLP Kanton Zürich

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf für ein Gesetz über Beiträge an nicht-anerkannte Religionsgemeinschaften Stellung zu nehmen.

Die Grünliberale Partei des Kantons Zürich begrüsst die Stossrichtung der Vorlage grundsätzlich. Wie wir schon mehrfach aufgezeigt haben ist der Kanton Zürich in den letzten Jahrzehnten religiös und weltanschaulich vielfältiger geworden. Es ist deshalb angezeigt, dass Tätigkeiten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung künftig nicht mehr ausschliesslich dann unterstützt werden können, wenn sie von öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften erbracht werden. Entscheidend soll aus unserer Sicht sein, ob eine Organisation konkrete Leistungen für die Bevölkerung im Kanton Zürich erbringt, ob diese Leistungen einen gesamtgesellschaftlichen Nutzen stiften und ob die Organisation rechtsstaatliche, demokratische und transparente Anforderungen erfüllt.

Der bisherige Übergangsweg über Beiträge der Landeskirchen an nicht-anerkannte Religionsgemeinschaften mag zwar pragmatisch sein, ist aber keine Lösung auf Dauer. Staatliche Beiträge sollen direkt, transparent, gesetzlich abgestützt und demokratisch kontrollierbar erfolgen.

Für die GLP ist zentral, dass der Kanton bei der Finanzierung sehr sorgfältig vorgeht. Beiträge dürfen nur an Organisationen ausgerichtet werden, welche die Grundwerte der schweizerischen Rechtsordnung achten, demokratisch organisiert sind und ihre Mittelherkunft nachvollziehbar offenlegen. Ausländische Finanzierungsquellen beurteilen wir besonders kritisch. Gerade bei religiösen und weltanschaulichen Organisationen muss ausgeschlossen werden, dass ausländische staatliche, staatsnahe oder extremistische Akteure über Finanzierungen Einfluss nehmen. Deshalb braucht es klare Transparenzpflichten, wirksames Controlling und eine politische Steuerung des Rahmenkredits durch den Kantonsrat.

Die GLP unterstützt die Vorlage deshalb im Grundsatz, beantragt aber folgende Anpassungen.

1. Weltanschauungsgemeinschaften gleichwertig behandeln

Die GLP begrüsst ausdrücklich, dass der Vorentwurf auch Weltanschauungsgemeinschaften berücksichtigt. Das ist ein wichtiger Schritt hin zu einer modernen, liberalen Religions- und Weltanschauungspolitik. Auch Menschen ohne religiöse Zugehörigkeit können in Situationen geraten in denen sie in Spitälern, Pflegeheimen, Gefängnissen oder in Krisensituationen seelsorgerische oder seelsorgeähnliche Unterstützung benötigen. Ebenso können humanistische oder andere weltanschauliche Organisationen Beiträge zu Beratung, Bildung, und gesellschaftlichem Dialog und Zusammenhalt leisten.

Deshalb ist es für uns wenig überzeugend, dass Weltanschauungsgemeinschaften nur «ausnahmsweise» Beiträge erhalten sollen. Wenn der Staat religiöse und weltanschauliche Überzeugungen ernst nimmt und vergleichbare Leistungen für die Allgemeinheit unterstützt, darf die Unterstützung weltanschaulicher Angebote nicht als Ausnahmefall formuliert werden.

Die GLP beantragt deshalb, Weltanschauungsgemeinschaften unter den gleichen Voraussetzungen wie nicht-anerkannte Religionsgemeinschaften zu behandeln. Entscheidend soll die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der konkreten Tätigkeit sein, nicht die religiöse oder nicht-religiöse Grundlage der Organisation.

Antrag1:
§ 1 Abs. 4 sei wie folgt zu ändern:

«Weltanschauungsgemeinschaften können unter den gleichen Voraussetzungen Subventionen gewährt werden.»

2. Voraussetzungen für Weltanschauungsgemeinschaften sachgerecht anpassen

Der Vorentwurf sieht bei der Beurteilung der Bedeutsamkeit einer Organisation Kriterien wie Tradition, Mitgliederzahl und gesellschaftliche oder kulturelle Bedeutung vor. Diese Kriterien können bei Religionsgemeinschaften sinnvoll sein, müssen bei Weltanschauungsgemeinschaften aber sachgerecht angewendet werden.

Viele weltanschauliche Organisationen sind im Vergleich zu traditionellen Religionsgemeinschaften jünger, sprechen dafür aber potenziell einen grossen Personenkreis an. Gerade in einer zunehmend säkularen und pluralen Gesellschaft kann ihr gesamtgesellschaftlicher Nutzen nicht allein daran gemessen werden, ob sie seit Jahrzehnten institutionell verankert sind oder über klassische Mitgliederstrukturen verfügen.

Die GLP beantragt deshalb, bei Weltanschauungsgemeinschaften stärker zu berücksichtigen, welchen Personenkreis sie tatsächlich ansprechen, welche konkreten Leistungen sie erbringen und welchen Beitrag sie für die Allgemeinheit leisten. Die Kriterien sollen so ausgestaltet werden, dass junge, aber gesellschaftlich relevante Organisationen nicht per se ausgeschlossen oder auf die lange Bank geschoben werden.

Antrag2:
§ 2 Abs. 1 lit. a sei bei der Beurteilung der Bedeutsamkeit so anzuwenden beziehungsweise zu präzisieren, dass bei Weltanschauungsgemeinschaften berücksichtigt wird, dass diese Organisationen oft noch relativ jung sind, aber einen grossen Personenkreis ansprechen können.

3. Weltanschauliches Engagement darf nicht als politische Tätigkeit missverstanden werden

§ 2 Abs. 1 lit. b verlangt, dass eine beitragsberechtigte Organisation weder gewinnorientiert noch vorrangig politisch tätig ist. Diese Voraussetzungen sind im Grundsatz richtig. Staatliche Beiträge dürfen nicht dazu dienen, Parteien, parteinahe Organisationen oder politische Kampagnen zu finanzieren.

Dabei gilt es aber klarzustellen, dass Diskussionen zu Säkularität oder eine offene Debatte über das Verhältnis von Staat und Religion, mit welchen sich humanistische oder freidenkerische Organisationen naturgemäss auch auseinandersetzen, nicht bereits als «vorrangig politische Tätigkeit» gewertet werden.

Ausgeschlossen werden sollen hingegen Organisationen, deren Hauptzweck parteipolitisch ist oder deren Tätigkeit überwiegend auf politische Einflussnahme zugunsten einer Partei, Wahl oder Kampagne ausgerichtet ist.

Antrag3:
§ 2 Abs. 1 lit. b sei so zu präzisieren, dass religiöses oder weltanschauliches Engagement im öffentlichen Diskurs nicht als vorrangig politische Tätigkeit gilt. Ausgeschlossen werden sollen nur Organisationen mit überwiegend parteipolitischem Zweck oder überwiegend parteipolitischer Tätigkeit.

4. Demokratische Kontrolle über den finanziellen Rahmen sicherstellen

Der erläuternde Bericht geht davon aus, dass ab 2032 jährlich rund 2 Millionen Franken übernommen werden, welche heute übergangsweise durch die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Körperschaft gesprochen werden. Im Gesetz selbst findet sich jedoch kein Kostendach und kein Mechanismus für einen Rahmenkredit.

Die GLP ist der Ansicht, dass der Kantonsrat den finanziellen Rahmen zwingend steuern können muss. Es handelt sich um wiederkehrende staatliche Beiträge an religiöse und weltanschauliche Organisationen. Solche Beiträge müssen transparent, planbar und demokratisch legitimiert sein. Es genügt aus unserer Sicht nicht, wenn die konkrete Höhe faktisch durch Regierung oder Verwaltung festgelegt wird.

Naheliegend ist eine Lösung in Anlehnung an das bisherige System bei den anerkannten Religionsgemeinschaften: Der Kantonsrat soll periodisch über einen Rahmenkredit oder ein vergleichbares Instrument entscheiden. Damit wird sichergestellt, dass die Mittelverwendung demokratisch kontrolliert und politisch verantwortet wird.

Antrag4:
In der Vorlage ist klarzustellen, wie der Kantonsrat den finanziellen Rahmen steuert. Zu prüfen ist insbesondere ein periodischer Rahmenkredit oder ein anderes geeignetes Instrument, das Transparenz, Planbarkeit und demokratische Kontrolle sicherstellt. Der Rahmenkredit soll zwingend durch den Kantonsrat verabschiedet und nicht allein durch die Regierung festgesetzt werden.

5. Übergangslücke vermeiden

Gemäss Vorlage sollen die heutigen Beiträge der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Körperschaft an nicht-anerkannte Religionsgemeinschaften bis Ende 2031 laufen. Das BNARG soll ab 2032 die neue materielle Grundlage für kantonale Beiträge bilden.

Politisch besteht jedoch das Risiko, dass die heutige Übergangslösung vor 2032 wegfällt oder eingeschränkt wird. In diesem Fall könnte eine Finanzierungslücke entstehen.

Die GLP beantragt deshalb, dass der Regierungsrat eine Lösung für den Übergang sicherstellt. Unterstützungswürdige Leistungen sollen nicht allein deshalb wegfallen, weil die bisherige Übergangskonstruktion vor Inkrafttreten der neuen Ordnung endet.

Antrag5:
Der Regierungsrat wird aufgefordert sicherzustellen, dass vor 2032 keine Finanzierungslücke entsteht.

6. Transparenzbericht stärken

Die GLP begrüsst, dass die zuständige Direktion jährlich einen Gesamtüberblick über die ausbezahlten Beiträge veröffentlichen soll. Diese Transparenz ist zentral, um Vertrauen zu schaffen und die Verwendung öffentlicher Mittel nachvollziehbar zu machen.

Der Bericht sollte jedoch aussagekräftiger ausgestaltet werden. Neben den Beitragsempfängerinnen, den Beitragshöhen und den unterstützten Tätigkeiten sollen auch Eigenleistungen, wesentliche Finanzierungsquellen, Zielerreichung und Ergebnisse des Controllings in geeigneter Form ausgewiesen werden. Dies ist besonders wichtig, weil die Vorlage Organisationen betrifft, die nicht öffentlich-rechtlich anerkannt sind und keiner vergleichbaren institutionellen Einbindung unterstehen wie die anerkannten Religionsgemeinschaften.

Besonderes Gewicht ist auf die Offenlegung wesentlicher Finanzierungsquellen zu legen. Ausländische Finanzierungen sollen nicht pauschal verboten werden, müssen aber transparent sein und kritisch geprüft werden können. Wo erhebliche ausländische Mittel fliessen, braucht es zusätzliche Sorgfalt. Beiträge des Kantons dürfen nur gesprochen werden, wenn die Herkunft der Mittel nachvollziehbar ist und keine Hinweise auf Einflussnahmen bestehen, die mit den Grundwerten der schweizerischen Rechtsordnung unvereinbar sind.

Antrag6:
§ 4 ist so zu ergänzen, dass der jährliche Gesamtüberblick auch Angaben zu Eigenleistungen, wesentlichen Finanzierungsquellen, Zielerreichung und Controlling enthält, soweit dies mit Datenschutz und verhältnismässigem Aufwand vereinbar ist.